

«Device Protection Handy- und Tabletversicherung»

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils ab dem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie. Ab dem Versicherungsbeginn besteht eine Karenzfrist von 30 Tagen, wobei kein Leistungsanspruch besteht.

Der Versicherungsschutz endet

- a) nach Ablauf der gewählten Dauer von 12 oder 24 Monaten oder
- b) nach einem (Dauer 12 Monate) oder zwei (Dauer 24 Monate) Schadenfällen.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

3. Anspruchsberechtigung im Schadenfall

Anspruchsberechtigt ist der Inhaber der Protect CleverDevice Protection-Versicherungsbestätigung für den versicherten Gegenstand, unter der Voraussetzung, dass dieser zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat.

4. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Device Protection-Versicherungsbestätigung mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte Mobiltelefon oder Tablet, welches beim Abschluss der Versicherung registriert wurde.

5. Geräte austausch (SWAP)

Erfolgt ein Geräte austausch, so gilt die Versicherung auch für das Austauschgerät. Eine anderweitige Übertragung des Versicherungsschutzes auf andere Geräte ist nicht möglich.

6. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Mobiltelefons oder Tablets infolge:

- a) Einwirkung von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)
- b) gewaltsame äussere Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

welche die Funktion des Mobiltelefons oder Tablets beeinträchtigen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

7. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Helvetia im Falle

- eines Teilschadens die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles;
- eines Totalschadens ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschaden betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetic Warranty alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des ursprünglichen Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

8. Selbstbehalt

Pro Schadenfall ist ein Selbstbehalt von CHF 85.- zu tragen, welcher vorab per Kreditkarte oder Bankanweisung zu bezahlen ist. Nach Erhalt des Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

9. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- am Akku oder Batterie, welche nicht auf die versicherten Ereignisse zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- infolge behördlicher Verfügung;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischer Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- welche unter die Garantieleistungen der Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Diebstahl und Raub;
- wenn der Inhaber der Versicherungsbestätigung nicht in der Lage ist, dass beschädigte Mobilegerät/Tablet zur Verfügung zu stellen;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann.

10. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon (Tel. 044 908 64 14 oder www.helvetic-warranty.ch/deviceprotection) zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und auf Verlangen das zugestellte Schadenformular ausgefüllt zu retournieren.

11. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

12. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Helvetia Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

13. Anwendbares Recht

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Gerichtsstand aus Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Versicherungsnehmerin (Helvetic Warranty, Dietlikon).

14. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und Helvetia bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Helvetia kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Helvetia Holding AG zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.